Extra=Blatt

Nr. 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu. Marienwerder.

Marienwerder, ben 19. April 1893.

Laudespolizeiliche Anordnung.

Stromverkehrs auf der Weichfel beginnt in den Ueber- berg bei Koselit (Kilometer 29 bis 70). wachungsbezirken Schilno am 25. April b. 3. und Brahmunde am 1. Mai b. J.

Neberwachungsbezirken erfolgt allmälig nach Bedürfniß überwachen. und wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 19. April 1893. Der Regierungs-Präsident. J. 2.: v. Nidisch = Rosenegt.

An Stelle der Anweisung vom 2. October 1892, îtehende.

Anweisung

gesundheitspolizeilichen Neber=

burch ben Schifffshrts= und Flößereiverkehr auf der gegen Wessel (Kilometer 102 bis 142). Beichsel, ber Rogat und ber zwischen biesen Strömen liegenden Basserstraßen, werden alle stromauf und der Neberwachungsstelle Kurzebrack, umfassend die Baulich mindestens einmal nach Maßgabe ber nachstehenden bis 165). Vorschriften ärztlich untersucht.

§ 2. Es werden folgende Uebermachungsbezirke Uebermachungsstelle Pieckel, umfassend: und Ueberwachungsstellen, jowie Bootsüberwachungs-

stellen eingerichtet:

1. Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno mit ber Neherwachungsstelle Schilno und der Bootsüberwachungsstelle la Thorn, umfassend die Bauabtheilung Thorn der Wasserbauinspection Thorn, von der russischen Grenze bis gegen Gurste (Kilometer 1 bis 28).

Außer bem Berkehr auf der Weichsel selbst find die bei Blotterie auf ber Drewenz ein- und auslaufenden

Von der Bootsüberwachungsstelle la Thorn wird auslaufenden Fahrzeuge. die tägliche Untersuchung ber auf der Weichsel zwischen dem Winterhafen bei Thorn und der Weichselbrücke der Neberwachungsstelle Dirschau, umfassend den Rest festliegenden Fahrzeuge beforgt.

ber Neberwachungsstelle Brahmunde und der Boots- Palschan (Kilometer 176 bis 200). überwachungestelle Ila Schulit, umfassend die Bauab-

die Bauabtheilung Fordon der Wafferbauinspection Culm, Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des lettere bis an die Grenze des Regierungsbezirks Bront

Außer dem Verkehr auf der Weichsel find die bei Brahmunde auf der Brahe ein= und auslaufenden und Die Gröffnung des Dienstes in den übrigen im Hafen von Brahmunde festliegenden Fahrzeuge zu

Bon der Bootsüberwachungsitelle IIa Schulit wird die tägliche Untersuchung der auf der Strecke von Schulit-Hauland bis zum Ende ber Wegener'ichen Ablage festliegenden Fahrzeuge, fowie der von Schulit nach Rugland zurückfehrenden Flößer beforgt.

3. Neberwachungsbezirf Dr. III Gulm mit ber welche hiermit außer Kraft gesetzt wird, tritt die nach- Ueberwachungsstelle Culm, umfassend den Rest der Bauabtheilung Fordon und die Banabtheilung Culm ber Wafferbauinspection Culm, lettere bis gegen Sartowig

(Rilometer 71 bis 101).

4. Neberwachungsbezirk Nr. IV Grandenz mit wachung der im Stromgebiete der ber Ueberwachungsstelle Grandenz, umfassend ben Rest Beich jel verkehrenden Fahrzeuge. der Banabtheilung Culm und die Banabtheilung Grau-§ 1. Bur Berhütung der Choleraverbreitung denz der Wasserbauinspection Marienwerder, lettere bis

5. Neberwachungsbezirk Nr. V. Kurzebrack mit stromab fahrenden oder auf dem Strom liegenden Fahr- abtheilung Kurzebrack der Wasserbauinspection Marienzenge, (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) täg- werder bis gegen die Montaner Spize (Kilometer 143

6. lleberwachungsbezirk Ar. VI Bieckel mit ber

a. auf der Weichsel die Banabtheilung Biedel ber Wasserbauinspection Dirschau bis zur Mösländ'er

Wachtbude (Kilometer 166 bis 175),

b. auf der Nogat den Reft der Banabtheilung Biedel und die Wasserbanabtheilung Marienburg der Wasserbauinspection Marienburg, lettere bis unterhalb ber Marienburger Gifenbahnbrücke (Kilometer 172 [Weichsel] bis 190 [Rogat]).

Außer bem Berkehr auf den Stromen find gu Fahrzeuge und der Hafenverkehr in Thorn zu überwachen. überwachen alle bei Pieckel auf der Rogat ein- und

7. Heberwachungsbezirk Ar. VII Dirschau mit der Bauabtheilung Bieckel und die Bauabtheilung Dir-2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmunde mit schau ber Wasserbauinspection Dirschau, letztere bis gegen

8. Neberwachungsbezirk Nr. VIII Käsemark mit theilung Schulitz ber Wasserbauinspection Thorn und ber Ueberwachungsstelle Käsemark, umfassend ben Rest Neufähr ber Wasserbaufinspection Dirichan, lettere bis zu überweisen. Cholerafrante, choleraverbachtige und unterhalb Einlage (Rilometer 201 bis 220).

eine und auslaufenden Kahrzeuge zu überwachen.

mit der Neberwachungsstelle Plehnendorf, umfassend den in die Lazareth- und Quarantäueräume der letteren Reft der Banabtheilung Renfähr (Kilometer 221 bis zu überführen. 230).

burch die Alehnendorfer Schlenie ein- und auslaufenden fonitigen Dienste derfelben vereindar ift, nach Benehmen Kahrzenge und biejenigen bei Renfähr einlaufenden mit dem zuständigen Abasserbauinsvector zum Dienst bei Rahrzenge zu überwachen, benen bas Ginlaufen baselbst ben Bootsüberwachungsstationen berangezogen werben. nach den bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen gestattet ift.

10. Neberwachungsbezirk Nr. X Danzig, ohne bereit gestellt. feste Neberwachungsstelle mit dem Antissik Danzig, um-

gum Stadtbezirk Danzia gehört.

11. Heberwachungsbezirk Nr XI "untere Mogat", mit ber Neberwachungsstelle an der Kraffohlichleufe, wachungsbezirk die nöthigen Boote zur Berfügung zu umfassend den Rest der Banabtheilung Marienburg und stellen. die Bauabtheilung Wolfsdorf der Wasserbauinsvection Marienburg (Nogat Kilometer 190 bis zu den Nogat-bezirke führen eine weiße Flagge. mündungen Rogat Kilometer 231).

durch die Kraffohlschleuse ein- und auslaufenden Fahr-gestellt.

zenge zu überwachen.

der Neberwachungsstelle Platenhof bei Tiegenhof, um wachungsstelle. Halt!" und durch eine große weiße faisend den Weichselhaffkanal, die Elbinger Beichsel und Flagge kenntlich zu machen. den Tiege-Fluß.

innerhalb der Ueberwachungsbezirke, außer den unter Ueberwachungsstellen find Einrichtungen zu treffen, welche 1 und 2 erwähnten, an geeigneten Stellen Bootsüber=

wachungsstellen einzurichten.

§ 3. Jedem Ueberwachungsbezirke werden vom Regierungspräsidenten mindestens zwei Aerzte zugetheilt. Dem einen der Aerzte wird die Leitung des gesammten Neberwachungsbienstes innerhalb bes Bezirks, bem andern die Stellvertretung des Leiters übertragen.

Abgesehen von dem Bezirk Ar. X Danzig haben bie Aerzte an ben in § 2 für jeden Ueberwachungs- gefäße nicht miethweise zu beschaffen find, werden Baraden bezirk bestimmten Heberwachungsstellen ober in beren errichtet. Die Größe und die Ginrichtung ber letteren unmittelbaren Nähe ihren Aufenthalt zu nehmen.

Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum messen. Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung übertragen.

Die Bootsüberwachungsstellen werden in der Regel körben) ist zu forgen. mit einem Arzte besetzt, welcher in den Grenzen seines Dienstbezirks die Geschäfte eines leitenden Arztes mahr- der Kranken betraute Personal sind abmaschbare Mäntel zunehmen hat. Demfelben ift bas nöthige Personal zu beschaffen.

ber Banabtheilung Dirichan und die Banabtheilung nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Absabes augrantänepflichtige Berjonen, welche im Bereich einer Außer bem Verkehr auf bem Strome find die Bootsüberwachungsstelle aufgefunden werden, find jedoch, burch die Nothebuder Schlenje und die Elbinger Weichfel fofern nicht im einzelnen Kalle etwas anderes angeordnet ift, mit thunlichster Beschleunigung bem leitenden Arzte 9. Ueberwachungsbezirf Rr. IX Gr.-Alehnendorf ber zuftändigen lleberwachungsstelle zu überweisen und

Die Mannschaften und Kahrzenge der Beichsel-Aluger bem Perfehr auf bem Strome find die Strombanverwaltung fönnen, soweit dies mit dem

> § 4. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Neberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und fassend die todte Weichsel von der Plehnendorf'er Schleuse Desinfectionsmitteln, einer Trage und mit einem ausbis nach Renfahrwaffer und die Mottlau, soweit fie reichenden Borrath reinen unverbächtigen Brunnenwaffers danernd ausgerüftet zu halten.

Neben den Dampfern sind für jeden lleber=

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungs-

Die Telephonanlagen der Strombanverwaltung Außer dem Verkehr auf dem Strom find die werden für den Ueberwachungsbienst zur Verfügung

§ 5. Jede Neberwachungsstelle ist durch eine 12. Neberwachungsbezirk Rr. XII Tiegenhof mit weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift: "Neber-

In jedem Neberwachungsbezirk und, abgesehen Es bleibt ben Regierungs-Präfidenten überlaffen, vom Bezirf Rr. X Danzig, in unmittelbarer Rähe ber

> a. die Unterbringung und Behandlung Cholerafranker,

> b. die Unterbringung und Beobachtung Choleraver-

c. die Unterbringung und Beobachtung von Mannschaften in Quarantane gelegter Fahrzeuge ermöalichen.

Soweit geeignete Räumlichkeiten ober Schiffslift nach bem Umfange des örtlichen Vertehrs und mit Dem leitenden Arzte überweisen die Regierungs-Rücksicht darauf, ob eine Ueberführung Kranker in Brafidenten das nothige Bersonal an Erecutivbeamten, öffentliche Anstalten gulaffig und moglich ift, gu be-

Für die Beschaffung des nöthigen Inventars von ber Desinfection, soweit sie es nicht für zweckmäßig er- Babeeinrichtungen, Desinfectionsapparaten, Borrichtunachten, die Annahme beffelben ben Aerzten felbit zu gen zur Anfnahme der beginfieirten Abgange, von Argneis und Desinfectionsmitteln, sowie von Tragen (Trags

Für das mit dem Warten und dem Transport

geeigneten Orten der Uebermachungsbezirke, insbeson- ber Fahrt auf dem Strom. bere ben regelmäßigen Unlegestellen, ift bafür Sorge Weise bei sich zu führen und erforderlichen Falls an auf Verlangen an den Haltestellen abzusetzen. die passirenden Fahrzenge abzugeben. Die mit dem Untersuchungsbienst betrauten Beauten haben barauf Fahrt ober mahrend bes Liegens an den Arbeits- ober zu achten, daß jedes Fahrzeng brauchbares Trinkwasser Haltestellen untersucht. an Bord hat.

Die im Ueberwachungsbezirk I. Schilno liegenden oder benselben passirenden Traften find von der lleber wachungsstelle mit je zwei Tonnen auszurüften, welche dauernd mit gutem einwandsfreien Trinkwaffer gefüllt ju halten find. Dieselben werden den Flößen bis gur Beendigung ihrer Thalfahrt belaffen und find, nach dem die Flöße am Bestimmungsorte ausgewaschen bezw. die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben. — Für die Aufnahme, die Füllung der Tonnen mit gutem Trinfwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt, find der Kaffirer und der Rottmann der betreffenden Traft bezw. deren Stellvertreter verantwortlich.

für Choleraleichen ist sicher zu stellen.

Cholera geeignet ift, in bas Waffer gelangt.

erfolgt entweder auf bem Strome mittelst ber, mit erreichen, haben sich in der Rähe festzulegen und dürfen einem Arzt und dem nöthigen hilfspersonal besetzten am andern Morgen die Fahrt erft nach bewirkter Dampfer und Boote, oder an den Ueberwachungsstellen. Untersuchung wieder aufnehmen. Der Untersuchung auf bem Strome unterliegen in der Regel die innerhalb eines Ueberwachungsbezirks fest- stellen zu halten nur verpflichtet, wenn sie hierzu beliegenden Fahrzeuge, insbesondere die Floße, und die sonders aufgefordert werden. auf der Fahrt begriffenen Dampfer, der Untersuchung

Im übrigen bleibt es, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Musnahmen angeordnet find, den leitenden Merzten überlaffen, nach Maßgabe ber örtlichen Berhältnisse zu bestimmen, in welchem Umfange die Untersuchung auf bem Strome ober an ben lleberwachungsstellen stattzusinden hat. Dabei ist darauf zu achten, hennut wird.

schau belegenen Station über Plehnendorf verkehrenden einer Untersuchung unterlegen haben und dabei unverregelmäßigen Touren- und Personendampfer werben bachtig befunden find. nur an der Heberwachungsstelle bei Gr. Plehnendorf, möglichst bei dem Durchschleusen, oder an einer Un- solche Fahrzeuge, für welche dieser Nachweis erbracht legestelle oder während der Fahrt untersucht.

Im Ueberwachungsbezirk Nr. X. Danzig erfolgt zu unterwerfen.

Un den Neberwachungsstellen und an anderen die Untersuchung an den Anlegestellen oder während

Die Touren- und Versonendampfer sind verzu tragen, daß die Kahrzenge reines unverdächtiges pflichtet, das Untersuchungspersonal auf den regelmäßi-Brunnenwasser einnehmen können. Die Dienstfahr- gen Haltestellen zum Zwecke der Untersuchung aufzuzeuge der Stationen haben solches in ausreichender nehmen, nach Bedarf unentgeltlich zu befördern und

Königliche Dienstfahrzeuge werden nur auf der

§ 7. Die auf dem Strom verkehrenden Fahr= zeuge sind unbeschadet der sich aus dem vorhergehenden Baraaraphen für die Touren- und Personendampser ergebenden Ausnahmen, verpflichtet, an jeder lleber= wachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung liegt den auf dem Strom befindlichen Kahrzeugen ob, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge burch ein gegebenes Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glodenfignal ober Beben und Genken der Flagge) bagu

aufgefordert werden.

Außer den in § 6 bezeichneten Touren=, Berfonen= bampfern und Königlichen Dienstfahrzeugen, barf fein Rabrzeng ben llebermachungsstellen in den Monaten April, Die Beschaffung eines geeigneten Begräbnifplates August, September in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Mai, Juni, Juli in Bei jeder Gelegenheit ist darauf zu achten und der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Monaten Oktober, November in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens vorüberfahren. Fahrzenge, § 6. Die ärztliche Untersuchung der Fahrzeuge welche innerhalb dieser Zeit eine Neberwachungsstelle

Königliche Dienstfahrzeuge find an lleberwachungs=

Jedes der im § 1 bezeichneten Fahrzeuge hat eine an den Neberwachungsstellen alle auf dem Strome gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die nicht untersuchten Fahrzeuge, welche an den lieber- gelbe Flagge ist bei dem Borhandensein einer cholerawachungsstellen stromauf oder stromab vorüberfahren. verdächtigen oder cholerafranken Person, die schwarze Flagge bei bem Borhandenfein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf benen sich eine choleraverbächtige ober cholerafranke Verson oder eine Leiche befindet, haben bei Unnäherung eines Heberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung zu halten.

§ 8. Alle auf bem Strome ober an den Heber= daß den Kahrzengen ein möglichst geringer Ausenthalt wachungsstellen angehaltenen oder auf dem Strome bereitet und der Vertehr so wenig als möglich ge- liegenden Fahrzeuge sind regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, falls nicht nachgewiesen Die zwischen Danzig und einer unterhalb Dir wird, daß sie innerhalb desselben Kalendertages schon

Der untersuchende Arzt ist jedoch befunt, auch ift, aus besonderen Gründen weiteren Untersuchungen

Borichriften:

felben befindlichen Bersonen einer genauen Untersuchung Berhütung bes Ginführens ober Berbreitens der Cholera auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte vorgeschriebenen Magregeln beabsichtigt wird. durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Versonen. Jede bezeichneten Unterfunft zu isoliren.

dieselben bestimmten Lazarethe zu bringen.

und zurückzugeben.

Von den Abgängen der Cholerafranken und ergiebt. Choleraverbächtigen ist sofort nach der anliegenden Anweisung (Anlage C) eine Probe entweder an das Personendampfern fann eine Desinfektion des Ricl= Sanitätsamt des XVII. Armeekorps zu Danzig ober (Bilge-) Waffers bei Gelegenheit der täalichen Unteran bas Kaiferliche Gesundheitsamt zu Berlin ober suchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion besan das Inftitut für Infektionskrankheiten zu Berlin felben in angemeffenen Zwischenräumen anderweit ficher abzusenden.

Bur Versendung geeignete Gefäße und Riften

find bereit zu halten.

Außer ben Erfrankten find fammtliche übrigen die Desinfektion bes Bilgerammes. Bersonen von dem Fahrzenge zu entfernen, zu desinftciren und zur Beobachtung zu isoliren (§ 5 zu c).

Sämmtliche Kleibungs- und Wäschestücke sind fofort zu desinficiren. Das Bettstroh ist stets zu ver-

brennen.

Die Fahrzeuge, auf welchen cholerakranke ober

ebenfalls besinficirt.

Die Desinfektion des Fahrzenges erstreckt sich Bescheinigung. auf die Wohn= und Schlafräume, auf die Küche, den Abort und auf das Kiel-(Bilge)-wasser. Außerdem find fämmtliche Räume des Fahrzeuges auf Abgange zu durchfuchen.

Die Desinfektion der Personen der Kleidungs= Riel-(Bilge)-Wassers ift nach der beiliegenden Anweisung Bersonenverkehr bienenden Dampfer, deren Fahrten

(Unlage D) zu bewirken.

9. Die vorgeschriebenen Desinfectionsmaß- und schließen. regeln sind unter der versönlichen Verantwortung des lichen Aufsicht eines Arztes.

Choleraleichen, Cholerakranke oder choleraverbächtige weisungen zu führen. Personen vorgefunden werden, ist nach erfolgter Desinfektion eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

biejenigen Fahrzeuge verhängt werben, beren Führer zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearoder Mannschaften ihre Verson oder ihre Fahrzeuge beitung zu sammeln. der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungs=

Die Untersuchung erfolgt nach ben folgenden versonal Widerstand leisten und burch dieses Verhalten die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von Der Urzt begiebt sich in Begleitung eines Polizei-cholerakranken oder choleraverbächtigen Personen oder beamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf dem versenchten Gegenständen und eine Vereitelung ber zur

§ 11. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge im geringften Grabe holeraverbächtige Berfon ift fofort feine Cholerafranken ober Choleraverbächtigen gefunden, von dem Schiffe zu entfernen und in der im § 5 zu b jo wird benfelben nach Erfüllung der Borichriften des § 12 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regel= Zweifellos Cholerafranke find fofort in die für mäßig die auf benfelben etwa vorhandenen Aborte und thunlichst auch das Riel- (Bilge-) Wasser nach Vor-Rum Transport ber Choleraverbächtigen und fchrift ber im § 8 erwähnten Unweifung zu besinfi= Kranken find die Untersuchungs-Fahrzeuge thunlichft ciren. Die Desinfektion des Riel- (Bilge-) Waffers nicht zu benuten. In der Regel wird dazu der Sand- kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine fahn des untersuchten Fahrenges verwendet werden jolche im Laufe deffelben Kalendertages bereits statt= können. Derselbe ift nach dem Gebrauch zu beginficiren gefunden hat, ober eine Untersuchung besselben mit Lakuuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion

Bei den in § 6 näher bezeichneten Touren= und

aestellt ist.

Bei Königlichen Dienstfahrzeugen, welche bei ber Untersuchung unverdächtig befunden sind, unterbleibt

§ 12. Jedem Kührer eines Schiffes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe voraefundenen Bersonen namentlich aufaeführt sind.

Bei ben Flößen erhält jeder Traftenführer eine choleraverbächtige Versonen vorgefunden sind, werden gleiche Bescheinigung, außerdem auch jede auf dem Floß befindliche Person eine auf den Namen lautende

Formulare nach dem beiliegenden Muster (For= umlare A. und B.) werden geliefert.

Auf genaue Angabe des Tages und der Stunde

der Untersuchung ist zu achten.

In der Bescheinigung sind nicht namentlich auf-Baicheftücke berselben, ber Kahrzeuge und des zuführen die Bassagiere berjenigen, dem regelmäßigen zwischen 4 Uhr Morgens und 11 Uhr Abends beginnen

Neber die Zahl und Art der untersuchten Fahrleitenden Arztes auszuführen, und zwar, bis ein völlig zeuge, ausgeführten Desinfektionen und verhängten sicheres Hilfspersonal herangebildet ist, unter der person- Quarantanen, sowie über die Zahl der untersuchten, cholerafrank, choleraverdächtig befundenen und in § 10. Ueber diejenigen Fahrzenge, auf benen Quarantäne gelegten Versonen sind genaue Nach-

§ 13. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera= und choleraähnlichen Erfrankungen, Eine Quarantäne von gleicher Dauer kann über sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung

Die in die Lazarethe der Ueberwachungsbezirke

zur Anfnahme gelangenden Kranken find in ein Kranken- Polizei-Berordnungen zu erlaffen. Sämmtliche Kreis-, buch nach dem anliegenden Muster (Anlage E.) ein= Amts und Gemeindebehörden, deren Bezirke von den zutragen. Außerdem ist über jeden Kranken ein in § 1 bezeichneten Wasserläufen berührt werden, die Krankenblatt nach anliegendem Muster (Anlage F.) zu Beamten ber Strombauverwaltung und der Ausführen. Rach der Entlassung eines Erfrankten oder führungskommission, haben für die Beröffentlichung und nach erfolgtem Tode eines derfelben, ist mit thunlichster Berbreitung biefer Anweisung Sorge zu tragen. Beschleunigung eine Krankengeschichte nach ber beiliegenden Anweifung (Anlage G.) zusammenzustellen und an den Oberpräsidenten zu Danzig abzusenden.

Fingwassers sind, soweit ausführbar, vorzunehmen.

lleber jede choleraverdächtige oder zweisellos als Cholera erkannte Erkrankung ist mit möglichster Beichleunigung dem Oberpräfidenten zu Danzig, dem Re- auf § 327 des Strafgesethuches für das deutsche Reich, gierungs-Präsidenten, dem Landrath und dem Wasser- welcher lautet: Bauinspektor eine kurze, in der Regel telegraphische

Meldung zu erstatten.

Außerdem ist täglich nach Schluß des Dienstes eine Meldung über den Umfang und das Resultat der im Laufe des Tages bewirften Untersuchungen an das Bureau des Staatskommissars zu erstatten. Bu diesem Zwecke werben den leitenden Aerzten der Uebewachungsund Bootsüberwachungsstellen Postfarten mit vorgedeucktem Fornular geliefert. Diese Karten sind noch am Tage ber Ausfertigung zur Poft zu befördern.

§ 14. Die Aufsicht über den gefammten Dienst zur öffentlichen Kenntnig. in den Neberwachungsbezirken und das mit der lleberwachung betraute Personal einschließlich der leitenden Merste steht zunächst dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 15. Die Regierungs = Prafibenten haben bie gur Durchführung biefer Anweisung erforderlichen

Danzig, den 1. April 1893. Der Staatskommissar

für das Weichselgebiet, Ober-Bräfident der Proving West-Beriodische batteorolgische Untersuchungen des preußen und Chef der Beichsel-Stromban-Berwaltung. von Goffler.

Porstehende Anweisung bringe ich unter Hinweis

"Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßreaeln oder Einfuhrverbote, welche von der zu= ständigen Behörde zur Berhütung des Ginführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verlett, wird mit Gefänanik bis zu zwei Jahren bestraft.

In Folge dieser Verletung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, fo tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu

drei Jahren ein."

Danzia, den 1. April 1893.

Der Staatskommiffar für das Weichselgebiet.

von Gogler,

Ober-Bräsident, Staatsminister.

Unlage A.

Beicheinigung

über ärztliche Untersuchung und Desinfektion des von nach geführt durch mit den umstehend aufgeführten Personen an Bord.

Der Untersuchung	Der Desinfektion Des untersuchenden	
Ort Tag Stun- Befun	Tag Stun- Unifang Namensunterschrift.	
Panauti I		

Namentliches Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahrzenges befindlichen Berionen.

Laufende Mr. Bemerkungen. 1. der Kührer: 11. die Mannschaften:

III. die fonft an Bord befindlichen Personen:

Beicheinigung

iiber.

bie ärztliche Untersuchung des nach .	 gehörig zu	r Traft	
Der Untersuchung	Des untersuchenden	-	

Der 11	nter	ī u ch u	n g	Des untersuchenden Arztes	Bemerkungen.		
Drt	Ort Tag Stun-		Befund	Namensunterschrift.	Democrating vin		
			*				

Unlage C.

Anweijung

zur

Entnahme und Versendung doleraverdächtiger Untersuchungsobjette.

- 1. Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen nahme (Tag und Stunde) enthält. find womöglich in gang frijchem Zuftande abzufenden. Je länger fie bei Zimmertemperatur ftehen, um fo Ben, Stroh, Hädfel ober anderem elastischen Material ungeeigneter werden fie für die Untersuchung, ebenfo
- 2. Von Leichentheilen fommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Borkommenden Falls ist die betreffende in Gis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) Seftion jo bald als möglich vorzunehmen. Dünndarm sind womöglich dreidoppelt unterbundene 15 Centimeter lange Stude herauszunehmen, und Das Riftchen wird mit beutlicher Abreffe und mit der zwar aus dem mittleren Theil des Jeum, etwa 2 Bezeichnung "Durch Gilboten zu bestellen" versehen. Meter und dicht oberhalb der Gleococalklappe. Bejonders werthvoll ist das lettbezeichnete Stüd; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.
- 3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erfrankten beziehungsweise Geftorbenen getrennt, in paffende trodene Gefäße gebracht. Bleds gefäße, durch Loth verschlossen, sind zwechnäßig, werden jedoch nur in feltenen Fällen zu beschaffen sein, sodaß meist Glasgefäße in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Danne, bauchige Einmachgläfer, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Um beften find die fogenannten Bulver- reiner gebrannter Kalf, fogenannter Fettkalt, mit 4 1 glafer ber Apotheken mit weitem Hals und eingeschlif- Baffer gemischt, und zwar in folgender Beise: fenem Glasstöpfel. Andere Gläfer muffen einen platten passenden Korkstöpsel (in der Apotheke zu haben) fest Kalk bineingelegt. auch Arzueiflaschen benutt werden. Alle Berschlüsse wird er mit dem übrigen Baffer zu Kaltmilch verrührt. find durch übergebundene, feuchte Blase oder Pergament-

Siegellacküberzüge find nur im papier zu sichern. Nothfalle zu verwenden. Rady Füllung und Verschluß find die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder ficherr anzubindenden Zettel zu verseben, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Berjon, von welcher er ftammt, und der Beit ber Ent=

4. Die Gefäße find unter Benntung von Lapier, in einem kleinen Riftchen derart zu verpaden, daß fie wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Waffer). darin beim Transport sicher und fest liegen, und falls mehrere Gefäße zusammen verpadt werben, nicht aneinander stoßen.

Um besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie

zur Versendung kommen.

Alte zerbrechliche Cigarrenfisten sind ungeeignet.

5. Die Sendung ift, wenn thunlich, zur Befor: berung in der Racht aufzugeben, damit die Tages-

wärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Unlage D.

Muwcifung

Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

- Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:
- 1. Ralfmild.

Bur Herstellung berselben wird 1 1 zerkleinerter

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 1 in das cylindrijchen Sals haben, ber burch einen reinen, gut zum Mischen bestimmte Gefaß gegoffen und bann ber Nachdent der Kalk das Wasser verichloffen wird. Für dunnfluffige Entleerungen konnen aufgejogen hat und babei zu Bulver zerfallen ift,

Dieselbe ift, wenn sie nicht bald Verwendung

und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorfalf.

besinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und schädlich beseitigt werden barf. in wohlverschlossenen Gefaken aufbewahrt ift. Die gute Beschaffenheit des Chlorfalfs ift an dem starten, auch Chlorfalt (1., Nr. 2) benutt werden. Bon demdem Chlorfalt eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

gebraucht, ober in Lösung. Lettere wird baburch er gut bamit zu mischen. Die jo behandelte Fluffigkeit halten, daß 2 Theile Chlorkalf mit 100 Theilen kalten kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden. Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten

Theile die klare Lösung abgegoffen wird.

3. Lösung von Kaliseife (fog. Schm'e seife) ober mild ober Chlorfalf. grüner oder schwarzer Seife). 3 Theile Seife werden Seife in 17 1 Waffer).

4. Lösung von Karbolfäure.

und ist deswegen ungeeignet. Bur Berwendung kommt lösung (1.. Rr. 4) besinficirt werben. die jog. "100proc. Karboljäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löft.

Lösung wird 1 Theil Karbolfäure unter fortwährendem aus einer Lösung von Kaliseife (1., Nr. 3 ober Kar-

Umrühren gegoffen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt

Soll reine Rarbolfaure (einmal ober wiederholt letteren mindeftens 12 Stunden, che fie mit Waffer destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, gespült und gereinigt werden. aber nicht wirksamer ift, als die sog. "100proc. Karbolfaure", so ist zur Lösung bas Seifenwasser nicht sowie burch Auskochen desinficirt werden. Aber auch nöthig; es genügt bann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

bung fount.

6. Siedehitze.

mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gefocht. seine Sände in der unter 11., Nr. 2 angegebenen Weise Das Waffer muß mährend dieser Zeit beftandig im desinfiziren. Sieben gehalten werben und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Installen (1., 4) oder Chlorfalklösung (1., 2) abzureiben. heigubere mist werden der Möhol jomie besondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen wirkfamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Die gebrauchten Lappen find zu verbrennen. Menge zu verwenden ist, ober ein anderes wissen= schaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu ver Kalkmilch (1., 1) desinfizirt werden, welche frühestens wenden fein.

II. Anwendung der Desinsektionsmittel.

1. Die flussigen Abgänge der Cholerafranken

findet, in einem gut geschloffenen Gefäße aufzubewahren (Erbrochenes, Stuhlgang) werben möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (1., Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß Der Chlorfalf hat nur bann eine ausreichende mindeftens eine Stunde ftehen bleiben, ehe fie als un-

Bur Desinfektion ber flüffigen Abgange kann felben find minbeftens zwei gehäufte Eploffel voll in Er wird entweder unvernischt in Pulverform Bulverform auf 1/2 1 der Abgänge hinzuzuseten und

> Schnutzwäffer find in ähnlicher Weise zu besinficiren, jedoch genugen geringere Mengen von Ralt-

2. Sände und fonftige Körvertheile muffen jedesin 100 Theile heißen Wassers gelöst (3. B. 1/2 kg mal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutter Basche 2c.) in Berührung gekommen find, durch grundliches Bafchen Die rohe Karbolfaure löft fich nur unvollkommen mit Chlorkalklöfung (1., Nr. 2) oder mit Karbolfaure-

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Rleibungs= ftiide, welche gewaschen werden konnen, find sofort, Man bereitet fich die unter Rr. 3 beschriebene nachdem fie beschmutt find, in ein Gefag mit Desinfections-Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen flussigkeit zu steden. Die Desinfektionsflussigkeit besteht

boljaure (1., 9ir. 4).

In der Muffigfeit bleiben die Gegenftande, und schnicker desinficirend als einfache Löfung von Kaliseise. zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der

Wäfche u. f. w. fann auch in Dampfapparaten, in biefem Falle nuß sie junächst mit einer ber genannten Desinfektionsfluffigkeiten (1., Ar. 3 oder 4) Geeignet sind sowohl folde Apparate, welche ftark angefenchtet und in gut schließenden Gefaßen für strömenden Wasserdampf bei 100 Gr. C. eingerichtet oder Beuteln verwahrt, oder in Tucher, welche ebenfind, als auch folche, in welchen der Danupf unter falls mit Desinfektionsfluffigkeit angefenchtet sind, ein-Meberdruck (nicht unter /10 Atmosphäre) zur Verwen- geschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfeftion verbundene Gefahr verringert wird. Unf jeden Kall muß Die gu besinficirenden Gegenftande werden berjenige, welcher folde Bafche u. f. w. berührt hat,

4. Kleidungsftude, welche nicht gewaschen werden fonnen, find in Dampfapparaten (1., 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder find mit Karbolfaure-

5. Solz= und Metalltheile ber Möbel, fowie 100proz. Karbolfäure mangeln follte, auf die unter 1 ähnliche Gegenstände werden mit Lappen forgfältig bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Goll- und wiederholt abgerieben, die mit Karboljäures oder ten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird Kaliseifenlösung (1., 4 oder 3) beseuchtet sind. Ebenso im Nothfall Karbolfäure mit geringerem Gehalt an wird mit dem Fußboden von Krankenrämmen versahren.

Der Fußboden fann auch durch Bestreichen mit nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt

wird. 6. Die Wände ber Rranfenräume, fowie Bolg. theile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Ralfmilch (1., 1) getüncht.

Radi geschehener Desinfektion sind die Krantenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang un-

benutt zu laffen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutter Erd= boden, Pflafter, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige liches Nebergießen mit Kalfmilch (1., 1) besinfizirt.

8. Soweit Abtritte im Dinblick auf ben öffent lichen Verkehr zu desinfiziren find, empfiehlt es sich, wird. Lettere Probe muß jedoch an einer anderen täglich in jede Sitöffnung 1 Liter Kalkmilch (1., 1) Stelle, als der Einschützungsstelle der Kalkmilch voroder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechen- genommen werben. ber Menge zu gießen. Tonnen, Rübel u. deral., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, Ablauf von mindestens einer Stunde nicht ausgepumpt find nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (1., 1) werden. ober einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Kaliseifenlösung (1., 3) gereinigt.

ber angegeben Weife nicht ausführbar ift (3. B. bei hat, mit ber größten Strenge burchzuführen. Bolftermobeln, Gederbetten, in Ermangelung eines Uebrigen ift aber vor einer Bergenbung von Des-Dampfapparates auch bei anderen Gegenständen, wenn infectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten follte), unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Koftenfind die zu beginfizivenden Gegenstände mindeftens 6 aufwand und vertheuern die Breife der Deginfettiong Tage lang außer Gebrauch ju fegen und an einem mittel, verleiten aber auch das Bublifum jur Gorawarmen, trocenen, vor Regen geschütten, aber wo- losigfeit in dem Gefühle einer trugerischen Sicherheit. möglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich Reinlichfeit ist besser als eine ichlechte 311 lüften.

Quantite har Maharmachungentolla

10. Gegenstände von geringem Werthe, nament lich Bettstroh, sind zu verbrennen.

11. Riel-(Bilge-)räume werben burch Gingießen von Kalfmild (1. Nr. 1) desinfizirt. Dieselbe wird permittelst eines Trichters in erstere hineingeschüttet, worauf ein Umrühren des Vilgemaffers durch Stangen ober beraleichen zu erfolgen hat. Ist die Menge des Abgange gelangen, werden am einfachsten burch reich Bilgewaffers befannt, fo ift ber 40te Theil berielben an Kalfmild zuzusehen, andernfalls soviel Kalfmild, bis rothes Lakungvavier intensiv dunkelblau gefärbt

Das derartia desinfizirte Vilgewasser barf por

Ein Sineinschütten von Aexfalf in das Bilge-

masser hat keine desinsizirende Wirkung.

Die Desinfeftion ist bort, wo sie geboten er-Die Siebretter werden durch Abwaschen mit scheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Berkehr zugänglich find, gefährdet erscheinen ober wo 9. Wo eine gennaende Desinfection in ber bis fonst eine Infection zu besorgen ift ober stattaefunden

Deginfection.

Unlage E.

Rrankenbuch

	Lazareths der tiedermachlingsteile									
Mr.	Nor-	(S)	burts=	Tag und Ort der Auf- findung	Zu= degangen ant	Rrantheit	Abgegangen			
guname.	Bernf	Tag und Jahr	Drt, Ber- waltungs- bezirk				ant	ดโร	Benter- tungen.	
								11116		
B-west-s.						Manage Ma		7		
-		To the								
_										
-										

Rranfenblatt.

Lazareth der Ueberwachungsstelle

Arankenbuch Nr.

			THE PERSON NAMED IN	- dbf 776
Aufgenonn	nen Rrankheit	Vor- und Zuname		
ant	more memory belief the present and present	Beruf		
Entlassen	Material zur bakteriologischen Untersuchung abgesandt	Lebensalter		
ant · · · ·	ant	Staatsangehörigkeit		
als	an	am Tage der Aufnahme		
wohin?	Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung mitgetheilt erhalten	am Tage der Aufnahme in den letzten 8 Tagen vor der Aufnahme.		
Datum	Rrantheitsgeschicht		2Bärnie= grade	Puls
	Die Krankbeitsgeschichte hat zu es. Vorgeschichte, Art der Einlieferung, Afolgten Ansteckung, soweit sich dieselber. Genaue Beschreibung des Krankbeitszusindung und Sinlieferung des Erkrankse. Genaue Angabe der einzelnen Krankhert der Art der eingeschlagenen Behandlichen Artigliche Anszeichnungen, jedenfalasser wesentlichen Beränderungen wärder wesentlichen Beränderungen wärerlaufs; d. Besind beim Abgang, bei Todesfällenisses der eventuellen Leichenöffnung.	hat feststellen lassen; standes bei der Aufsten; standes bei der Aufsten; eitserscheinungen und mg u s. w. möglichst ls durch Aufzeichnung hrend des Krankheits-	rift bes	
Dı	rt und Datum des Abschlusses	leitenden		n

des Krankenblattes

Arztes

Unlage G. Anweisung

für die

Abfassung von Berichten über die in den Lazarethen ber Ueberwachungsstellen behandelten Erfrankungsfälle.

1. Angabe über Tag und Stunde der Auffindung, jowie Art und Weise ber Ginlieferung des Erkrankten, Unterbringung desselben.

2. Genaue Beschreibung des Krankheitszustandes bei der Auffindung bezw. Ginlieferung des Erfrankten.

in den einzelnen Stadien der Erfrankung, der Art massers, des Nahrungsmittelverkehrs und der Ernährung, ber eingeschlagenen ärztlichen Behandlung. Angabe, ber Beseitigung der Abfallstoffe. wo, von wem und mit welchem Erfolg bakteriologische folgt sind.

4. Ausgang ber Erfrankung. Tag ber Genefung bezw. Entlaffung aus ber arztlichen Behandlung; bei Todesfällen Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung. Ergebniß ber eventuellen Leichenöffnung bezw. der nachträglichen batteriologischen Untersuchung von Leichentheilen.

5. Allgemeine sociale Lage der Erfrankten, sowie Beruf, Name, Lebensalter, Heimathsort, Aufenthaltsort in den der Erkrankung bezw. Auffindung ober Auf-

nahme vorangegangenen legten Bochen.

6. Art und Beife ber erfolgten Unftedung, fo-3. Ausführliche Krankheitsgeschichte, unter ge- weit sich dieselbe hat feststellen lassen; etwaige örtliche nauer Angabe der einzelnen Krankheitserscheinungen gesundheitliche Uebelstände, z. B. in Betreff des Trink-

7. Sonftige für die Erforichung der Unftedings-Untersuchungen der Abgänge auf Cholerabacillen er- quelle bezw. die wiffenschaftliche Beurtheilung des Krantheitsfalles in Betradt fommenden Umftanbe.

Bolizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 Sat 2 bes betreffend Magnahmen zur Verhütung des Ginführens Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom des Berbreitens der Cholera, unter Aufhebung der meiner Polizei = Berordnung vom 4. October 1892, Polizei-Berordnung vom 6. October v. J., abgebruckt was folgt: im Ertrablatt zum Amtsblatt Nr. 40, mas folgt:

zeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe ber von dem Wafferstraßen verkehrenden Fahrzeuge (Klöke und Könialichen Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in dieser Rummer des Amtsblatts veröffentlichten Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden

Kahrzeuge vom 1. April 1893.

in der gedachten Anweisung getroffenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch nach Maßgabe ber im § 7 ber Anweisung getroffenen Bestimmungen anzuhalten.

ift umveigerlich Folge zu geben.

ming und die in der erwähnten Umweisung vom Unvermögensfalle eine entsprechende Saftstrafe tritt. 1. April 1893 enthaltenen Ueberwachungsvorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Straf= Berkundigung in Kraft. gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Saftstrafe tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der

Verkündigung in Kraft.

Mariemwerder, den 19. April 1893. Der Regierungs-Bräfibent. 3. 2. v. Nictisch=Rosenegt.

Bolizei-Berordnung.

und Verbreitens ber Cholera.

Auf Grund ber §§ 138 und 139 Sat 2 bes 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom Regierungsbezirks zur Verhütung bes Ginführens und 30. Juli 1883 verordne ich hierdurch, unter Aufhebung

§ 1. Die auf der Weichsel und Rogat und § 1. Die auf ber Weichsel verkehrenden Kahr- deren Ausmundungen, sowie auf den sonstigen zu bem Bereiche der Weichselftrom = Bauverwaltung gehörigen Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueber= wachung nach Maßgabe der von dem Königl. Staats= kommissar für bas Weichselgebiet erlassenen, in diesem Extrablatt zum Umtsblatt veröffentlichten "Amweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der int § 2. Schiffer und Flößer find verpflichtet, bie Stromgebiete der Weichfel vertehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893".

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die strom= und schiffahrtspolizeilichen Borichriften der in § 1 angeführten Anweisung vom 1. April 1893 Den Anordnungen der Uebermachungs-Beamten werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesegen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit § 3. Buwiderhandlungen gegen dieje Berord- Geldstrafe bis zu 60 Mt. bestraft, an deren Stelle im

§ 3. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der

Danzig, den 17. April 1893.

Der Chef der Weichsel-Strombau-Verwaltung. Oberpräsident, Staatsminister v. Gokler.